

hatte sich am 27. April d. J. ein Redakteur vor dem Schöffengericht in Magdeburg zu verantworten. Er hatte die Berichtigung abgelehnt, weil sie ihm nicht glaubwürdig erschien, sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkte und endlich auch den Raum der zu berichtenden Mitteilung überschritt, ohne daß der Einsender für den überschreitenden Teil seiner Berichtigung die Zahlung der Insertionsgebühren anbot. Aus letzterem Grunde sprach das Schöffengericht den Angeklagten frei. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein und begründete diese mit der Auslegung, daß nicht die Aufnahme der Berichtigung, sondern nur die Kostenfreiheit derselben an die Bedingung geknüpft sei, daß sie den Raum der zu berichtenden Mitteilung nicht überschreite. Der Angeklagte sei daher verpflichtet gewesen, die Berichtigung aufzunehmen, unbeschadet seines Rechtes, die ihm etwa zustehenden Insertionsgebühren von dem verlangenden Teile zu fordern und event. einzuklagen. Der Angeklagte führte dagegen aus, daß diese Auffassung des § 11, al. 3 des Preßgesetzes unmöglich haltbar sein könne. Der Einsender einer zu langen Berichtigung könne ja zahlungsunfähig sein oder die Zahlung der Insertionsgebühren verweigern und es auf einen Prozeß ankommen lassen, dessen Ausgang für die Zeitung immerhin zweifelhaft sei. Gegenüber dem Antrage des Staatsanwalts, den Angeklagten zu 50 M Geldstrafe event. 5 Tage Haft und in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen, bat er die Berufung der Staatsanwaltschaft zu verwerfen und die Kosten der Staatskasse aufzuerlegen. Das Landgericht entschied nach seinem Antrage und bestätigte das freisprechende Urteil der Vorinstanz.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Hinrichs' Halbjahrskatalog. 188. Fortsetzung. Verzeichnis der im deutschen Buchhandel neu erschienenen und neu aufgelegten Bücher, Landkarten, Zeitschriften u. 1892. 1. Band. Mit Angabe der Formate, Seitenzahlen, Verleger, Preise, mit litterarischen Nachweisungen, wissenschaftlicher Uebersicht und Stichwort-Register. Herausgegeben u. verlegt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung, Leipzig. 8°. 207\* u. 620 S.

Architektur, Kunst, Technik, Kunstgewerbe. Antiq. Anzeiger No. 4 vom Centralantiquariat in Budapest IV., Museumsring 13. 8°. 72 S. 1524 Nrn.

Seltene Bücher. Bibliothekswerke. Wissenschaftliche Bücher u. Reihen. Antiqu. Katalog No. 68 I. II. von H. Georg in Basel. 8°. 110 u. 26 S. No. 1—1969 u. 2001—2494.

Verschiedenes. Antiq. Katalog No. 112 von Wilh. Jacobsohn & Co. in Breslau. Fol. 16 S.

Illustrirte Gesundheitsbücher. Verlagskatalog von J. J. Weber in Leipzig. II. 8°. 52 S.

Anatomie. Antiq. Katalog No. 182 der A. Moser'schen Buch- u. Antiquariatshandlung Franz Pietzcker in Tübingen. 8°. 123 S. 4273 Nrn.

Ausstellung. — Eine bienenwirtschaftliche Ausstellung wird in den Tagen vom 4. bis 6. September in Delsnik im Erzgebirge eröffnet sein. Die Ausstellung einschlägiger Litteratur wird Herr H. Sigling dort übernehmen.

Vom Postwesen. — Auf Postnachnahmesendungen nach dem Auslande ist jetzt der Betrag der Nachnahme in der Währung des Bestimmungslandes in Buchstaben und Zahlen anzugeben, widrigenfalls die Sendungen zurückgeschickt werden.

**Personalnachrichten.**

Gestorben:

am 28. Juli in Kiel im hohen Alter von achtzig Jahren Herr Christian Gustav Leopold von Naack, der am 1. Januar 1846 die dortigen Firmen Universitätsbuchhandlung und Akademische Buchhandlung, für Verlag und Sortiment getrennt, gründete. Das Sortiment führte er bis zum Jahre 1867, wo es Paul Toeche übernahm; den Verlag führte er auch in späteren Jahren, seit 1876 unter Teilhaberschaft seines Sohnes Ernst, fort.

→ **Sprechsaal.** ←

**Rechtsfrage.**

Ist der Verfasser eines Schulbuches, das infolge der Bemühungen des Verlegers in verschiedenen Lehranstalten eingeführt wurde, berechtigt, die weiteren Auflagen in Selbstverlag zu nehmen? Hat der bisherige Verleger keine Rechte auf das Verlagseigentum des Buches, auch wenn bezüglich weiterer Auflagen keine Abmachungen erfolgt sind? C.

Antwort der Redaktion. — Nach der nicht ganz klaren Fragestellung scheinen bezüglich weiterer Auflagen über die erste hinaus keine vertragsmäßigen Abmachungen zu bestehen. Der Vertrag hat sich somit nur auf eine Auflage erstreckt. Aus der Fragestellung scheint ferner hervorzugehen, daß das betreffende Schulbuch nicht im Auftrage des Verlegers verfaßt worden ist. Treffen diese Annahmen zu, so können vom Verleger dieser ersten Auflage keinerlei Rechte auf weitere Auflagen geltend

gemacht werden, gleichviel ob der Erfolg des Buches seinen Bemühungen und Opfern zu verdanken ist oder nicht. Die hier in Betracht kommenden Paragraphen der Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel lauten: § 27. »Ist über neue Auflagen nichts vereinbart, so erstreckt sich der Verlagsvertrag nur auf eine Auflage.

Ist das Werk im Auftrage des Verlegers verfaßt (§ 5), so hat der Verleger das Verlagsrecht an allen Auflagen und Ausgaben einschließlich aller ferneren Teile und Fortsetzungen.

§ 29. »Erstreckt sich der Verlagsvertrag nur auf eine Auflage, so darf der Verfasser eine neue Auflage des Werkes in anderem Verlage erscheinen lassen [natürlich auch im Selbstverlage. Red.], ist dann aber verpflichtet, noch unverkaufte Exemplare der vom seitherigen Verleger hergestellten Auflage vorher mit Nachlaß von 25 Prozent vom Ladenpreise zu übernehmen.

**Anzeigebblatt.**

**Gerichtliche  
Bekanntmachungen.**

R. Amtsgericht Stuttgart Stadt.

**Konkursöffnung.**

Ueber das Vermögen des **Friedrich Smelin**, Verlagsbuchhändlers hier, Sophienstraße Nr. 12, wurde heute, am 26. Juli 1892, nachmittags 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Reiss, Königsstraße Nr. 31A. Erste Gläubigerversammlung **Montag, den 22. August 1892, vormittags 9 1/2 Uhr**, Prüfungstermin **Montag, den 3. Oktober 1892, vormittags 8 Uhr**, Justizgebäude A.-G. Saal Nr. 25. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 1. September 1892. Ablauf der Anmeldefrist beim Konkursgericht: 24. September 1892.

Den 26. Juli 1892.

**Gerichtsschreiber Holzwarth.**

[31361] **Konkursverfahren.**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Kunsthändlers **Hermann Heinrich Foussaint** zu Schöneberg, Ehrenholzstraße 25, bisherigen alleinigen Inhabers der Firma **H. Foussaint & Co.** (Geschäftslokal zu Berlin, Linkstraße 7/8) ist heute nach rechtskräftiger Bestätigung des am 27. Juni 1892 angenommenen Zwangsvergleichs aufgehoben worden.

Berlin, den 21. Juli 1892.

Der Gerichtsschreiber  
des Königlichen Amtsgerichts II, Abteilung 17.  
**Kretschmer.**

**Geschäftliche Einrichtungen  
und Veränderungen.**

[31350] Hamburg, 1. Juli 1892.

**P. T.**

Um mich meinem in bestem Aufblühen begriffenen Exportgeschäfte mit ganzer Kraft

widmen zu können, habe ich mit dem heutigen Tage meine Sortimentsbuchhandlung an Herrn **Karl Harries** aus Hamburg käuflich abgetreten. Herr Harries wird das Geschäft unter der alten Firma:

**Paul Jenichen, Sortiment**

(Karl Harries)

in bisheriger solider Weise fortführen und über alles im Jahre 1892 Gelieferte, einschliesslich Disponenden-Vorträge, in kommender Ostermesse prompt abrechnen. Ich danke allen Herren Verlegern herzlich für das mir bisher in so reichem Masse bewiesene Vertrauen und Wohlwollen, welches ich auch auf meinen Herrn Nachfolger zu übertragen höflichst bitte. Für mein Exportgeschäft firmiere ich in Zukunft:

**Karl E. Thormeyer**

und haben die Herren **H. Kessler** in Leipzig und **Georg Winckelmann** in Berlin auch fernerhin die Güte, mich zu vertreten. Meinen Bedarf beziehe ich nur bar; Neuigkeiten, die

